

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Band: 8 (1900)

Heft: 3

Vereinsnachrichten: Schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ungleich schwieriger sein kann als im benützten Beispiele, ist sich derselbe auch bewußt. Er hat gezeigt, daß ihm, wenn auch nur wenige, tüchtige Sanitätssoldaten und Unteroffiziere große Mithilfe leisten können und es eben durch dieses möglich wird, die zugezogenen Hilfsmannschaften wohl auszunützen und zu verwenden, und sollte es von diesem Gesichtspunkte aus ein wohlbegründeter Wunsch sein, daß sich die Sanitätsmannschaft im Frieden auf die schwere Arbeit im Ernstfalle vorbereiten soll.

Die „Allgemeine Frage“, oder wie dieses Thema unter „Allgemeines“ bezeichnet wird, erlaubt sich der Verfasser in Kürze etwas zu streifen und sei damit nur mit Wenigem das gesagt, was er als Sachbezügliches hält:

Um als Unteroffizier Autorität bei seinen Untergebenen zu erwerben und zu erhalten, wird es unbedingt nötig sein, daß derselbe seine guten Eigenschaften, welche Schuld und Ursache seiner Beförderung bildeten, weiter pflege. Es wird unerläßlich sein, daß derselbe suche, sein Äußeres mit dem Inneren, d. h. sein Thun und Lassen, in Übereinstimmung zu bringen. — Der Besitz und die Pflege der Dienstkenntnisse, die fortwährende Mitverfolgung und Aneignung der durch Gesetz und Vorschriften bedingten Dienstentwicklungen, die eigene selbstlose Widmung für den Dienst, das gute Beispiel in angenehmen wie in schwierigen Dienstverhältnissen, wie auch die strenge Wahrung guten Taktes gegenüber Vorgesetzten und Untergebenen vermögen zum guten Teil dessen Autorität zu sichern. Verfasser ist sich dessen wohl bewußt, daß mit Vorstehendem viel gesagt und verlangt ist, aber unsere Verhältnisse verlangen solche Aufopferung, und geschieht solches überall, so wäre das Vaterland dessen sicher, daß Eintracht stark macht.



Schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz.

Direktionsitzung des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz,

Sonntag den 14. Januar 1900, nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr, im Bahnhofrestaurant Olten.

Anwesend: H. H. Hagenmacher, de Montmolin, Dr. Schenker, v. Steiger, Wernli, Dr. Nepf, Dr. Kummer, Dr. Reib, Cramer, Zimmermann, Dr. Keal, Dr. Sahli. Abwesend mit Entschuldigung: Dr. Stähelin, Prof. Courvoisier. Hr. Vizepräsident Hagenmacher führt den Vorsitz.

1. Auf die Verlesung des Protokolls wird verzichtet.

2. Expedition auf den südafrikanischen Kriegsschauplatz. Hr. Dr. Schenker referiert über die Vorgänge seit der Direktionsitzung vom 19. Dezember 1899. Nach Erlaß des zweiten Aufrufes zu gunsten der südafrikanischen Kriegsverwundeten sind die Gaben reichlicher geflossen und haben jetzt die Summe von etwa 16,000 Franken erreicht. Referent hat ein approximatives Budget für die Auslagen einer ärztlichen Mission nach dem Kriegsschauplatz aufgestellt. Er legt seinen Rechnungen eine voraussichtliche Abwesenheit von der Heimat von 200 Tagen zu Grunde und berechnet die Reisekosten folgendermaßen:

| | |
|-----------------------------|---------|
| Schweiz-Neapel | 120 Fr. |
| Neapel-Delagoabai | 950 " |
| Delagoabai-Neapel | 950 " |
| Neapel-Schweiz | 120 " |

Reisekosten rund 2200 Fr.

Unterhalt: Die englischen Civilärzte erhalten während ihrer Dienstzeit bei der Armee 25 Fr. per Tag; diesen Maßstab zu Grunde gelegt, würde ein Arzt während 200 Tagen 5000 Fr. kosten. Mit der Reise zusammen würden also die Kosten für einen Arzt bei diesen Anjügen circa 7000 Fr., für zwei Ärzte 14,000 Fr. betragen, so daß uns bei dem jetzigen Ergebnis der Sammlung noch etwa 2000 Fr. für Anschaffung und Transport des Sanitätsmaterials bliebe.

Es sind bereits eine Anzahl Anmeldungen von tüchtigen schweizerischen und auch von

auswärtigen Ärzten eingelaufen, so daß man wohl sagen kann, auch die Personenfrage werde befriedigend gelöst werden können. Dr. Schenker beantragt, aus dem Ergebnis der öffentlichen Gabensammlung, die noch fortzusetzen ist, zwei Ärzte mit dem nötigen Sanitätsmaterial zu den Buren zu senden.

Hr. Centralkassier de Montmollin teilt mit, daß bei ihm bis heute an Geld eingegangen seien 10,673 Fr. 70 und angemeldet 4981 Fr. 05; es stehen also total zur Verfügung 15,591 Fr. 75.

Hr. Vizepräsident Haggenmacher verliest ein Schreiben des „Hilfsausschusses für Transvaal und Orange-Freistaat“ aus Antwerpen, welches dem schweizerischen Roten Kreuz eine Unterstützung seiner bereits in Afrika befindlichen Sanitätsexpedition durch Geld- und Materialsendungen vorschlägt. Es wird beschlossen, auf dieses Gesuch nicht einzugehen, da es sich hiebei nicht um eine internationale, sondern um eine nationale Hilfeleistung handelt, an der sich das schweizerische Rote Kreuz nicht beteiligen dürfe. Nach eingehender Diskussion wird dann grundsätzlich beschlossen, es seien die eingegangenen Liebesgaben zu verwenden zur Entsendung von Ärzten und Sanitätsmaterial zu den Buren.

Eine sich anschließende Diskussion über Zahl und Persönlichkeit der zu wählenden Ärzte ergibt die Notwendigkeit, mit den angemeldeten und sich noch meldenden Ärzten über die genauen Bedingungen zu verhandeln, unter denen sie in den Dienst des Roten Kreuzes zu treten geneigt sind. Von der Direktion wird als Bedingung gestellt die Verpflichtung zu mindestens sechsmonatlichem Dienst und regelmäßiger Berichterstattung. Die Geschäftsleitung, verstärkt durch den Centralsekretär Dr. W. Sahli, erhält im übrigen die Vollmacht, die zu delegierenden Ärzte zu wählen und mit ihnen über die Einzelheiten des Dienstes Verträge abzuschließen. Ebenso wird der Geschäftsleitung die Beschaffung des nötigen Sanitätsmaterials überbunden. Von der Entsendung von Nichtärzten (Pflegepersonal etc.) wird Umgang genommen, dagegen soll die Sammlung von freiwilligen Gaben fortgesetzt werden, damit wenn möglich drei Ärzte engagiert werden können, was in mancher Beziehung wünschenswert wäre.

3. Dr. Kummer wünscht, es sollen die Direktionsmitglieder vom Ausschuß durch Circulare über wichtige Ereignisse auf dem Laufenden erhalten werden.

4. Die Lokalsektion St. Gallen vom Roten Kreuz fordert die Direktion auf, beim Comité international Schritte zu thun, damit Vergewaltigungen von Rot-Kreuz-Abordnungen durch englische Befehlshaber, wie die in den „Münchener Neuesten Nachrichten“ vom 6. Januar aus Neapel gemeldete, nicht mehr vorkommen. Die Direktion kann sich nicht entschließen, auf eine bloße Zeitungsnachricht hin, auch wenn dieselbe bisher nicht dementiert wurde, beim Comité international direkte Reklamationen zu erheben; dagegen beschließt sie, das Schreiben von St. Gallen an das Comité international zu senden mit dem Ersuchen um Aufklärung über den angeführten Fall von Verletzung der Genferkonvention durch englische Schiffskommandanten.

Schluß der Sitzung 6 Uhr 15.

Der Protokollführer: Dr. W. Sahli.

Der Vizepräsident: Haggenmacher.

Die freiwillige Hilfe im Auslande.

Württemberg. — Aus den neuen Satzungen für das freiwillige Sanitätskorps dürften nachstehende Bestimmungen ein allgemeines Interesse beanspruchen: Das Korps setzt sich zusammen aus sämtlichen in Württemberg bestehenden und von dem Landesverein vom Roten Kreuz anerkannten freiwilligen Sanitätskolonnen. Dasselbe ist dem Verein unterstellt und hat im Sinne der Bestrebungen und nach Maßgabe der Statuten des Landesvereins, sowie in Gemäßheit dieser Satzungen und nach besonderen Anordnungen in Kriegs- und Friedenszeiten thätig zu sein. In Kriegszeiten steht das Korps zur Verfügung der Militär-sanitätsverwaltung behufs Unterstützung bei der Verbringung verwundeter oder erkrankter Soldaten in die Lazarete im Inland, bei der Begleitung von Sanitäts- und Lazaretzügen, bei der Vernehmung von Verpflegungs- und Erfrischungsstationen etc., sowie im Bedürfnisfall außerhalb Landes im Bereich der Etappenbehörden und ausnahmsweise auch auf dem Kriegsschauplatz selbst. In den beiden letztgenannten Fällen sollen jedoch nur solche An-